



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

FAMILIENRECHT

Kammergericht Berlin stärkt Verfahrensrechte des Umgangsberechtigten

- Newsbeitrag vom 28.01.2008 -

Gemäß einem Beschluss des Kammergerichtes Berlin (KG) ist bei überlanger Dauer eines gerichtlichen Umgangsverfahrens ungeachtet einer fehlenden gesetzlichen Regelung der Rechtsbehelf der Untätigkeitsbeschwerde gegeben (Art. 19 Abs. 4 GG).

(KG Berlin, Beschluss v. 23.08.2007 - 16 WF 172/07)

In dem Verfahren hatte ein umgangsberechtigter Vater im März 2006 einen Antrag auf Regelung des Umgangs mit seinem Kind vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg gestellt. Nach Antragstellung blieb das Amtsgericht über ein Jahr lang untätig, ohne eine Entscheidung in der Sache oder zumindest eine ernsthaft verfahrensfördernde Maßnahme zu treffen. Auch auf die nachfolgenden Ersuchen des Vaters vom Mai und Juni 2007, über seine Anträge zeitnah zu entscheiden, hat das Amtsgericht keine Entscheidung getroffen.

Das Kammergericht Berlin kommt zu dem Schluss, dass diese Form der Verfahrensführung für den Kindesvater eine Rechtsschutzverweigerung darstellt, die zu einem faktischen Ausschluss des Umgangsrechts führt. Insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um ein Umgangsverfahren handelt, das naturgemäß einer beschleunigten Bearbeitung bedarf, sei eine überlange und für den Kindesvater unzumutbare Verfahrensdauer festzustellen.

Das Kammergericht war aber nicht befugt, in der Sache eine eigene Entscheidung zu treffen. Ziel einer Untätigkeitsbeschwerde ist lediglich die Anweisung an die Vorinstanz, dem Verfahren Fortgang zu geben. Über den Gang des weiteren Verfahrens entscheidet dann der Abteilungsrichter der ersten Instanz in richterlicher Unabhängigkeit. Das Kammergericht hat das Amtsgericht daher angewiesen, unverzüglich eine das Verfahren ernsthaft fördernde Maßnahmen zu treffen. Dies könne zum Beispiel einen Anhörungstermin für alle Beteiligten binnen zwei Monaten oder einen vorläufiges Treffen zwischen Vater und Kind sein.

Praxistipp:

Das Kammergericht hat mit seiner Entscheidung einen pragmatischen Weg aufgezeigt, wie man sich als umgangsberechtigter Elternteil gegen die in Berlin oft überlange Verfahrensdauer von Umgangsverfahren zur Wehr setzen kann. Sollte ein Familiengericht unangemessen lange untätig bleiben, sollte zügig von der Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde Gebrauch gemacht werden.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht